Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 022
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 09. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Juli 2020)

zum Thema:

Haus der offenen Tür? Friedrich-von-Bodelschwingh-Klinik in Wilmersdorf und andere III

und **Antwort** vom 22. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Juli 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24022
vom 09. Juli 2020
über Haus der offenen Tür? Friedrich-von-Bodelschwingh-Klinik in Wilmersdorf und andere III

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:
Vorab sei auf die Unterscheidung zwischen öffentlich-rechtlicher Unterbringungen nach § 15 ff des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke vom 17.6.2016 (PsychKG zur Gefahrenabwehr) und strafrechtsbezogenen Unterbringungen nach § 42 ff PsychKG hingewiesen.

Die öffentlich-rechtliche Unterbringung zur Gefahrenabwehr erfolgt in psychiatrischen Krankenhäusern, in psychiatrischen Fachabteilungen in Krankenhäusern oder in für psychisch erkrankte Menschen geeigneten Heimen (Einrichtungen) oder in Teilen von solchen Einrichtungen (gemäß §18 Abs. 1 PsychKG). Die Durchführung der strafrechtsbezogenen Unterbringung erfolgt im Krankenhaus des Maßregelvollzugs Berlin (klinisch-forensische Einrichtung), das Vollzugsbehörde ist (gemäß § 44 Abs. 1 PsychKG). Entsprechend der Fragestellung beziehen sich die nachfolgenden Antworten auf die öffentlich-rechtlichen Unterbringungen zur Gefahrenabwehr (gemäß § 15 ff PsychKG) in den an der Pflichtversorgung beteiligten Psychiatrischen Kliniken der einzelnen Bezirke und nicht auf die strafrechtsbezogenen Unterbringungen.

1) Wie viele Personen sind gegenwärtig in den einzelnen Berliner Bezirken nach §§ 15 ff. PsychKG untergebracht?

Zu 1.:

Eine auf einen willkürlich gewählten Stichtag bezogene Erfassung der in öffentlich-rechtlicher Unterbringung befindlichen Personen gibt es nicht. Insofern liegen der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung die Anzahl der Unterbringungsfälle soweit auch nicht vor. Bei der Beantwortung der Frage nach der Anzahl der Unterbringungsfälle zu einem gesonderten Stichtag kann somit nur auf die Rückmeldungen der angeschriebenen Kliniken bzw. in Ergänzung der in diesem Zusammenhang angeschriebenen Bezirksämter verwiesen werden.

Den Bezirksämtern obliegt sowohl das Verfahren der öffentlich-rechtlichen Unterbringung, als auch die Fachaufsicht über die Einrichtungen, in denen die Unterbringung vollzogen wird. Der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz obliegt nicht die Fachaufsicht über die Einrichtungen.

Bezirk	**Anzahl untergebrachter Personen nach §§ 15 ff. PsychKG am 09.07.2020**
Charlottenburg-Wilmersdorf	17 Personen
Friedrichshain-Kreuzberg	25 Personen
Lichtenberg	10 Personen
Marzahn-Hellersdorf	7 Personen
Mitte	14 Personen
Neukölln	12 Personen
Pankow	10 Personen
Reinickendorf	7 Personen
Spandau	13 Personen
Steglitz-Zehlendorf	3 Personen
Tempelhof-Schöneberg	8 Personen
Treptow-Köpenick	4 Personen

2) Welche Voraussetzungen müssen konkret für eine solche Unterbringung zur Gefahrenabwehr vorliegen?

Zu 2.:

Die in § 15 PsychKG formulierten Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

(1) Eine Unterbringung im Sinne des Teils 3 liegt vor, wenn eine psychisch erkrankte Person gegen ihren Willen oder gegen den Willen der für sie aufenthaltsbestimmungsberechtigten Person oder im Zustand der Willenlosigkeit in eine Einrichtung nach § 18 Absatz 1 eingewiesen oder in der Einrichtung zurückgehalten wird oder verbleiben soll.

(2) Eine psychisch erkrankte Person darf nur untergebracht werden, wenn und solange durch ihr krankheitsbedingtes Verhalten eine gegenwärtige und erhebliche Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit oder für besonders bedeutende Rechtsgüter Dritter besteht und diese Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Kann die Gefahr bereits durch eine ambulante Behandlung, auch im Rahmen einer psychiatrischen Institutsambulanz, oder durch eine teilstationäre Behandlung beseitigt werden, so ist die Unterbringung nicht anzuordnen oder zu beenden. Die fehlende Bereitschaft, sich behandeln zu lassen, rechtfertigt für sich allein nicht die Unterbringung.

(3) Von einer gegenwärtigen Gefahr im Sinne von Absatz 2 Satz 1 ist dann auszugehen, wenn infolge der psychischen Erkrankung ein Schaden stiftendes Ereignis unmittelbar bevorsteht oder bereits begonnen hat oder wenn sein Eintritt zwar unvorhersehbar, aber wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls jederzeit zu erwarten ist.

(4) Die Unterbringung darf nicht angeordnet oder muss wieder beendet werden, wenn bereits eine strafrechtsbezogene Unterbringung angeordnet worden ist.

Im Übrigen wird auf die im Rahmen der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/21313 vom 12. Oktober 2019 bereits erfolgte, ausführliche Antwort im Namen des Senats zu der wortgleichen Frage hingewiesen, die unverändert gilt (Drucksache 18/21313).

3) In wie vielen Fällen ist eine untergebrachte Person in den jeweiligen Jahren 2016 bis 2019 und bisher in 2020 (zeitweise) entwichen? (bitte nach Bezirken gegliedert angeben)

Zu 3.:

Die grundlegenden Ausführungen zu der wortgleichen Frage entsprechend der Drucksache 18/21313 gelten weiterhin.

In der nachfolgenden Tabelle sind die zwischen dem 10.07.2020 und 14.07.2020 erfolgten Rückmeldungen der Bezirksämter und der pflichtversorgenden Klinikträger zu Frage 3 im Einzelnen aufgeführt, soweit von dort Rückmeldungen vorliegen.

Bezirk	**Fälle von (zeitweisen) Entweichungen untergebrachter Personen von 2016 bis 2020**
Charlottenburg-Wilmersdorf	Antwort des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf: „Hierzu werden im Sozialpsychiatrischen Dienst keine Statistiken geführt, entsprechend kann die Anzahl nicht beziffert werden. Es gibt jedes Jahr mehre Entweichungen aus den Kliniken, die der Dienststelle rückgemeldet werden. Die Fälle werden im Rahmen von gemeinsamen Klinikkonferenzen analysiert. Hinweise auf eine relevante Zu- oder Abnahme über die Jahre liegen nicht vor. Der Sozialpsychiatrische Dienst Charlottenburg-Wilmersdorf wurde im Jahre 2020 von der Friedrich-von-Bodelschwingh-Klinik über einzelne Vorfälle entwichener Patienteninformiert. Orientierend entspricht die Zahl derer anderer Kliniken.“ Antwort der pflichtversorgenden Klinik: „Es besteht hinsichtlich solcher Fälle keine Dokumentationspflicht, daher kann für diesen Zeitraum nicht auf entsprechend gesammelte Daten zurückgegriffen werden. Eine Aussage dazu entfällt damit.“
Friedrichshain-Kreuzberg	Antwort des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg: „Es gibt mehrere Entweichungen jedes Jahr, diese werden nicht statistisch erfasst. Bedarfsweise werden die Umstände kritisch diskutiert. Entweichungen selbst sind eine unvermeidliche Nebenwirkung einer auf Wiedereingliederung orientierten Psychiatrie und indizieren nicht primär ein Versagen der Einrichtung. Der Gesetzgeber wollte, dass die Unterbringung nur mit notwendigen Beschränkungen stattfindet. Um zu entscheiden, was

	als notwendig erachtet wird, bedarf es einer prognostischen Einschätzung, die nie 100% zutreffend sein kann, weil niemand in die Zukunft schauen kann. Die meisten Entweichungen dürften im Rahmen von gewährten Lockerungen passieren, nicht weil Patienten Personal überwältigt oder Türen aufgebrochen haben. Darüber hinaus wäre ein Hochrüsten der Psychiatrien hinsichtlich der Abwägungen aller Aspekte der Gesamtsituation nachteilig und hätte eine Zunahme von Gewalt im Sinne einer Eskalation auf den Stationen zur Folge, mit Schaden für Mitpatienten und Personal." Antwort der pflichtversorgenden Klinik: „Eine Übersicht über entwichene bzw. verspätet aus dem Ausgang zurückkehrende Patienten ist nicht vorgeschrieben und besteht entsprechend auch nicht."
Lichtenberg	Antwort des Bezirksamtes Lichtenberg: „Es werden die besonderen Vorkommnisse nicht im Einzelnen erfasst." Antwort der pflichtversorgenden Klinik: „Die Zahlen für entwichene PatientInnen wurden bisher vom Senat in der dort vorzulegenden Senatsstatistik nicht abgefragt und deshalb im KEH nicht erhoben."
Marzahn-Hellersdorf	Antwort des Bezirksamtes Marzahn-Hellersdorf: „Es ist aus personellen Gründen nicht möglich im Rahmen der Fachaufsicht Entweichungen zu thematisieren, geschweige denn Statistiken zu führen." Antwort der pflichtversorgenden Klinik: „Zur Frage 3 kann ich Ihnen keine Zahl benennen, da das Berliner PsychKG zu diesem Sachverhalt keine Datenerhebung vorsieht und wir als Klinik auch nicht anderweitig vom Land Berlin beauftragt wurden, dazu Daten zu erheben."
Mitte	Antwort des Bezirksamtes Mitte: „Für den Bezirk Mitte gilt noch immer die Aussage zum Stichtag Oktober 2019", siehe Drucksache 18 / 21 313. Antwort der pflichtversorgenden Kliniken: „Die Anzahl von Entweichungen untergebrachter Patient*innen ist nicht Teil systematischer Erhebungen und eine Berechnung liegt nicht vor." „Da hinsichtlich solcher Fälle keine Dokumentationspflicht besteht, kann für diesen Zeitraum nicht auf entsprechend gesammelte Daten zurückgegriffen werden."
Neukölln	Antwort Bezirksamt Neukölln: „Hinsichtlich der Frage nach der Zahl der Entweichungen kann das Vivantes Krankenhaus Neukölln keine Angaben machen. Die Kliniken verfügen Berlin weit nicht über die angefragten Zahlen, da es keine Verpflichtung gibt, Entweichungen zu zählen." Antwort der pflichtversorgenden Klinik: „Für die erbetenen Angaben liegen hier keine belastbaren Zahlen vor."
Pankow	Antwort der pflichtversorgenden Klinik: „Leider haben wir keine aussagekräftige Statistik über sogenannte Entweichungen."

Reinickendorf	Antwort des Bezirksamtes Reinickendorf: „Entweichungen werden von uns nicht strukturiert erfasst, Meldungen erfolgen von der Klinik direkt an die Polizei. Aus dem Vivantes Humboldt-Klinikum hat das Bezirksamt im vorgegebenen Zeitrahmen zur Beantwortung dieser Anfrage keine Antwort erhalten. Auch auf eine Anfrage vom Oktober letzten Jahres liegt keine Antwort vor." Antwort der pflichtversorgenden Klinik: „Entweichungen von nach PsychKG untergebrachten Personen: 2016: 11 Vorkommnisse (bei 7 Personen), 2017: 1 Vorkommnis, 2018: 2 Vorkommnisse, 2019: 1 Vorkommnis, 2020: 1 Vorkommnis"
Spandau	Antwort des Bezirksamtes Spandau: „Hierüber gibt es keine Statistik. Entweichungen kamen in Spandau vor. Maßnahmen waren: Sicherung von Türen, Regelungen bei der Nutzung von Fahrstühlen, Einbau neuer Flur- bzw. Verbindungstüren, Sicherung von Innenhöfen. In den letzten Monaten wurden dem Gesundheitsamt keine diesbezüglichen besonderen Vorkommnisse gemeldet."
Steglitz-Zehlendorf	Antwort des Bezirksamtes Steglitz-Zehlendorf: „Im Falle einer Entweichung veranlasst in der Regel die Klinik, dass durch die Polizei nach dem Patienten gefahndet und dieser so auf die Station zurückgebracht wird. Vorstellbar ist auch, dass aufgrund eines ohnehin zeitnahen Ablaufs des Unterbringungsbeschlusses des Amtsgerichtes oder bei einer vorzeitiger Entaktualisierung der Gefährdungsmomente im Sinne des PsychKG eine Fahndung durch die Polizei als nicht mehr verhältnismäßig erachtet und aufgrund dessen darauf verzichtet wird. Der SpD wird bei Entweichungen nach PsychKG Untergebrachter durch die Klinik nicht informiert. Insofern können wir über die Anzahl Entwichener über den gewünschten Zeitraum - 2016 bis heute - keine Auskunft geben. Unsere zuständige Klinik (TWW) führt darüber keine eigene Statistik, sodass auch diese keine verlässlichen Zahlen hierzu liefern kann." Antwort der pflichtversorgenden Klinik: „Diese Daten werden gem. der von uns erstellten Statistik gem. § 18 (5) PsychKG leider nicht erhoben."
Tempelhof-Schöneberg	Antwort des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg: „Hierüber wird keine Statistik geführt. Belastbare, vergleichbare Zahlen liegen nicht vor. Im Rahmen der Fachaufsicht wird aber in allen Fällen das Gesundheitsamt informiert und gemeinsam mit der Klinik erfolgt eine Prüfung der Ursachen und es wurden und werden ggf. Maßnahmen zur Vermeidung nachgesteuert. Es gab mehrmalig auch einen Austausch mit der zuständigen Polizeidienststelle." Antwort der pflichtversorgenden Klinik: „Entweichungen untergebrachter Patient*innen sind zwar regelhafter Tagesordnungspunkt in unseren Jours fixes mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamts (Fachaufsicht) und den zuständigen Polizei-Abschnitten, die wir in solchen Fällen

	stets informieren; die Anzahl von Entweichungen ist jedoch nicht Thema systematischer Erhebungen und kann somit für den Zeitraum von 2016 bis heute nicht exakt angegeben werden.“
Treptow-Köpenick	Antwort der pflichtversorgenden Klinik: „Die Anzahl von Entweichungen untergebrachter Patient*innen ist nicht Teil systematischer Erhebungen und eine Berechnung liegt nicht vor.“

4) Wie viele Personen sind gegenwärtig im Sinne der Frage zu 1) in der Friedrich-von-Bodelschwingh-Klinik in Wilmersdorf untergebracht?

Zu 4.:

Hierzu teilte die Einrichtung wie folgt mit:
„Am Donnerstag, 09.07.2020 waren 8 Patienten nach §§ 15 ff. PsychKG in der Abteilung für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik der Friedrich von Bodelschwingh-Klinik untergebracht.“

5) Trifft es zu, dass am 03.07.2020 eine nach PsychKG wegen Eigen- oder Fremdgefährdung dort untergebrachte, wegen Körperverletzungsdelikten vorbestrafte Person aus der Klinik zu 4) entwichen ist?

Zu 5.:

Hierzu teilte die Einrichtung wie folgt mit:
„Wir bestätigen, dass ein Patient, der bereits seit mehreren Tagen unkompliziert verlaufende unbegleitete Gartenausgänge absolviert hatte, sich aus einem solchen absprachewidrig, aber noch innerhalb des ihm zugebilligtem Zeitfensters, in die in unmittelbarer Nähe gelegene Wohnung begeben hatte. Ob dieser Patient bereits wegen Körperverletzungsdelikten vorbestraft ist, kann weder bestätigt, noch dementiert werden, da uns darüber keine Informationen vorliegen. Woher diese Information in der Anfrage stammt, ist uns nicht bekannt.“

6) Hat diese Person nach dem Entweichen eine Tat vollübt, die – wäre die Person nicht schuldunfähig – strafbar wäre?

Zu 6.:

Hierzu teilte die Einrichtung wie folgt mit:
„In der Wohnung kam es zu einem Vorfall, der einen Polizeieinsatz zur Folge hatte, über dessen Ablauf uns lediglich nicht valide Angaben vorliegen und deren konkrete Schilderung ohnehin mit der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht in Konflikt treten würde. Ob es sich bei diesem Vorfall um eine strafbare Handlung handelt oder nicht, liegt nicht in der Beurteilungskompetenz einer allgemeinpsychiatrischen Klinik, sondern der Strafverfolgungsbehörden. Nach unserer Kenntnis ist der o.g. Vorfall bisher weder durch die vor Ort anwesenden Polizeibeamten, noch sonstige Dritte zur Anzeige gebracht worden.“

7) Sind – darüber hinaus - einzelne oder mehrere dieser Personen im Jahr 2020 aus der Klinik zu 4) entwichen? Wenn ja, wie viele? Sind einzelne Personen mehrfach im Jahr 2020 entwichen? Wenn ja, wie oft?

Zu 7.:

Hierzu teilte die Einrichtung wie folgt mit:
„Es ist Ziel der Klinik, Entweichungen mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln zu verhindern. Das können mechanische Hindernisse sein, wie z. B. die verschlossene Stationstür, oder nur partiell oder gar nicht zu öffnende Fenster. Die andere Möglichkeit stellen Interventionen durch Mitarbeiter dar, z. B. 1:1-Betreuung oder enger Sichtkontakt.

Die Versorgungspsychiatrie im Land Berlin hat allerdings zwei Aufgaben, die auch im Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) vom 17.06.2016 benannt sind.

In § 1 Absatz 1 heißt es, dass in diesem Gesetz die Hilfen geregelt sind, die erforderlich sind, um die Erkrankung zu heilen, deren Verschlimmerung zu verhüten und Krankheitsbeschwerden zu lindern sowie der gesellschaftlichen Ausgrenzung der Person entgegen zu wirken, ihre soziale Widereingliederung zu ermöglichen und eine Unterbringung zu vermeiden.

In §1 Absatz 1 Satz 2 ist die Unterbringung psychisch erkrankter Personen geregelt, die aufgrund ihrer Erkrankung sich selbst oder bedeutende Rechtsgüter anderer erheblich gefährden.

§ 1 Absatz 1 Satz 3 regelt die strafrechtsbezogene Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus.

Unsere Aufgabe ist es, diese beiden, durchaus in manchen Fällen widersprüchlichen Aspekte zu integrieren und für die Patient*innen und die Gesellschaft die sicherste und therapeutisch wirksamste Lösung zu finden. Die Psychiatrie hat einen weitgehenden therapeutischen Ansatz, das heißt, dass mit Mitteln der Psycho-, Sozio- und Pharmakotherapie Krankheiten behandelt werden können, und, wie der Gesetzestext sagt, auch behandelt werden sollen. Gerade auch, um der gesellschaftlichen Ausgrenzung entgegen zu wirken und die soziale Wiedereingliederung zu ermöglichen, muss die Psychiatrie Übergänge in die alltägliche Lebenswelt der Patienten, auch schon während des Aufenthaltes, gewährleisten. Da sich in der Allgemeinpsychiatrie keine Patienten aufhalten, die strafrechtlich untergebracht sind, ist die Psychiatrie nicht wie ein Gefängnis gesichert sein. Und sie sollte es aufgrund ihres therapeutischen Auftrages auch nicht sein.“

In Abwägung des therapeutischen Auftrages bezüglich der Rehabilitation und der Abwendung von Eigen- und Fremdgefährdung werden täglich individuell durch das Behandlungsteam Entscheidungen getroffen, wie viel Sicherungsmaßnahmen aktuell benötigt werden. Ziel muss es sein, Sicherungsmaßnahmen als Einschränkung der persönlichen Freiheit der Patient*innen möglichst sparsam aber suffizient einzusetzen. Die Sicherungsmaßnahmen entsprechen wie oben bereits hergeleitet nicht denen einer strafrechtlichen Unterbringung (Forensik) und können in einigen Fällen trotz Einhaltung aller genannten Maßnahmen, Entweichungen nicht immer gänzlich verhindern. Solche Einzelfälle hat es auch im laufenden Jahr 2020 gegeben. Falls sich eine untergebrachte Patient*in unerlaubt aus der Behandlung begibt, erfolgt umgehend eine Information an die Polizei zur Fahndung und Rückführung. Die systematische Erhebung der Anzahl oder Wiederholung von Entweichungen ist bisher weder vorgeschrieben noch gewünscht. Daher kann diesbezüglich im erfragten Zeitraum keine Meldung erfolgen.“

8) Stellt das Entweichen oder Entweichenlassen einer untergebrachten Person ein im Wege des Ordnungswidrigkeiten- oder Strafrechts sanktionierbares Verhalten da? Falls ja, auf welcher Grundlage?

Zu 8.:

Hier wird auf die im Rahmen der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/21313 vom 12. Oktober 2019 bereits erfolgte, ausführliche Antwort im Namen des Senats zu der wortgleichen Frage hingewiesen (Drucksache 18 / 21 313), welche laut Aussage der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung vom 14.07.2020 unverändert gilt.

9) Wie viele Ermittlungsverfahren sind in den jeweiligen Jahren 2014 bis 2019 und bis zum 15.07. in 2020 wegen einer Straftat nach § 120 StGB – bezogen auf nach § 15 ff. PsychKG oder aus anderen Gründen in einer Anstalt im Sinne des § 120 Abs. 4 StGB untergebrachte Personen - eingeleitet worden?

Sollte der Senat erklären wollen, hierzu keine Statistik zu führen, sei berücksichtigt, dass das Auskunftsrecht des Abgeordneten nach Art. 45 I VvB sich dabei jedoch nicht auf die Frage beschränkt, ob Statistiken geführt werden, sondern eine Antwort nach bestem Wissen vollständig sein muss. Vollständig ist die Antwort, wenn alle Informationen, über die der Senat verfügt oder mit zumutbarem Aufwand verfügen könnte, lückenlos mitgeteilt werden, d.h. nichts, was bekannt ist oder was mit zumutbarem Aufwand hätte in Erfahrung gebracht werden können, verschwiegen wird. Nicht vollständig ist auch eine ausweichende Antwort, vgl. StGH Nds vom 25.11.1997 zu StGH 1/97.

Nach verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung ist das Fragerecht dazu bestimmt und geeignet, ein strukturelles Wissensdefizit des Parlaments, insbesondere der Opposition, auszugleichen. Das Fragerecht ist in seiner Kontrollfunktion wichtiger Teil des politischen Diskurses und sichert parlamentarischen Minderheiten die Chance, mit einem fundierten Diskurs bei zukünftigen parlamentarischen Wahlen die Mehrheit zu erringen, vgl. Kirschniok-Schmidt, Das Informationsrecht des Abgeordneten nach der Brandenburgischen Landesverfassung, 2010, S. 58).

10) In wie vielen Fällen kam es bisher zu einer Anklage, in wie vielen zu einer Verurteilung?

Zu 9. und 10.:

Hierzu teilt die zuständige Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung am 14.07.2020 wie folgt mit:

„Bei den Strafverfolgungsbehörden werden keine Falldatenbanken geführt, sondern lediglich Verfahrensregister. Eine Differenzierung zwischen den einzelnen Fallgestaltungen des § 120 StGB, insbesondere zwischen „Gefangenen“ und „sonst auf behördliche Anordnung in einer Anstalt Verwahrten“ im Sinne von § 120 Abs. 4 StGB erfolgt in diesem Register nicht. In wie vielen der 779 Ermittlungsverfahren, die zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 12. Juli 2020 wegen des Verdachts der Gefangenenbefreiung im Aktenverwaltungssystem der Staatsanwaltschaften erfasst sind, es sich bei befreiten Personen um solche handelt, die nach dem PsychKG „in einer Anstalt verwahrt“ werden, lässt sich daher nicht mit zumutbarem Aufwand eruieren.
Daher lässt sich auch die diesbezügliche Anzahl der jeweiligen Anklagen und Verurteilungen nicht mit zumutbarem Aufwand ermitteln.“

11) Welche Zahlungen erhalten Kliniken im Sinne des § 15 ff. PsychKG für die Betreuung von untergebrachten Personen nach welcher genauen rechtlichen/vertraglichen Regelung? (pro Kopf sowie insgesamt in den jeweiligen Jahren 2016 – 2019 berlinweit)

12) Welcher Teil dieser Zahlung entfällt auf die Unterbringungskosten – also ausgenommen den direkten Kosten der Heilbehandlung, sofern pauschaliert?

Zu 11. und 12.:

§ 21 PsychKG legt fest, dass die Kosten der Unterbringung zur Gefahrenabwehr in einer Einrichtung und die Kosten der in diesem Zusammenhang erforderlichen Untersuchungen und Behandlungen die untergebrachte Person selbst trägt, soweit nicht ein Träger der Sozialversicherung oder ein sonstiger Dritter zur Kostentragung vorrangig verpflichtet ist.
Die Abrechnung der jeweiligen Leistungen durch die Krankenhäuser gegenüber allen Kostenträgern erfolgt auf Grundlage des pauschalierenden Entgeltsystems in der Psychiatrie und Psychosomatik (PEPP). Im PEPP Entgeltkatalog sind tagesbezogene Bewertungsrelationen für über 80 unterschiedliche pauschalierte tagesbezogene Entgelte für voll- und teilstationäre Leistungen festgelegt. Diese Fallpauschalen unterscheiden sich für Patientinnen und Patienten, die nach PsychKG untergebracht sind, nicht von denen für andere Patientinnen und Patienten. Die tagesbezogene Vergütung einer Leistung ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungsrelation mit dem krankenhausindividuellen Basisentgeltwert. Aufgrund dieser Systematik wird bei der Abrechnung mit den Kostenträgern nicht zwischen den Kostenarten unterschieden.

Berlin, den 22. Juli 2020

In Vertretung
Barbara König
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung